

16.12.22

Beschluss des Bundesrates

Zweites Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz)

Der Bundesrat hat in seiner 1029. Sitzung am 16. Dezember 2022 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 2. Dezember 2022 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 106 Absatz 3 Satz 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche Entschließung gefasst.

Anlage

EntschlieÙung

zum

Zweiten Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz)

1. Der Bundesrat begrüÙt weiterhin, dass der mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (sogenanntes „Gute-KiTa-Gesetz“) begonnene gemeinsame Prozess des Bundes mit den Ländern, die Qualität der Kindertagesbetreuung bundesweit weiterzuentwickeln und die Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zu verbessern, fortgesetzt wird.
2. Der Bundesrat kritisiert jedoch, dass mit dem KiTa-Qualitätsgesetz der Finanzierungsrahmen für die Maßnahmen der Länder im Vergleich zum „Gute-KiTa-Gesetz“ nunmehr weder den Kostenentwicklungen entsprechend fortgeschrieben noch zumindest unverändert beibehalten wird. Stattdessen werden die im Rahmen der Finanzausgleichsregelung zur Verfügung gestellten Mittel reduziert. Der Bundesrat lehnt diese – sehr kurzfristige – Reduzierung der finanziellen Mittel ab. Die Länder haben sich im Rahmen des gemeinsamen Prozesses zur Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung strukturell und langfristig auf den Weg gemacht. Der Bund hingegen reduziert seinen finanziellen Beitrag.
3. Der Bundesrat stellt fest, dass der Prozess der Qualitätsentwicklung und die Verbesserung der Teilhabe an Kindertagesbetreuung dauerhafte Aufgaben sind. Hier bedarf es einer dauerhaften finanziellen Unterstützung der Länder durch den Bund, die strukturell sichergestellt ist und Kostensteigerungen berücksichtigt. Nachhaltige Maßnahmen binden die Länder langfristig finanziell, sodass die Länder stets das Risiko einer Anschlussfinanzierung der Maßnahmen tra-

gen. Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung erneut auf, den Ländern dauerhaft Finanzmittel für diesen Prozess bereitzustellen. Dies gilt auch für die Sicherstellung eines nahtlosen Übergangs zum Inkrafttreten des Qualitätsentwicklungsgesetzes ab dem Jahr 2025. Zudem sehen die Länder die Notwendigkeit, dass der Bund die Finanzmittel dynamisiert und wenn neue Maßnahmen verabredet werden, diese entsprechend erhöht.

4. Der Bundesrat stellt fest, dass die Bundesregierung das erfolgreich evaluierte Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ nunmehr doch nicht zum 31. Dezember 2022 beenden wird. Eine Fortsetzung dessen um nur weitere sechs Monate wird aber der Tatsache nicht gerecht, dass der Erhalt der geschaffenen Strukturen und Personalstellen sowie die Überführung dieser in einen neuen Regelungskontext in den Ländern in so kurzer Zeit nicht ohne weiteres umzusetzen ist. Die Verlängerung des Bundesprogramms bietet den Ländern zwar ein wenig mehr Zeit für die Umstellung ihrer Strukturen. Gleichzeitig stehen für Maßnahmen im Zuge des KiTa-Qualitätsgesetzes weniger Mittel zur Verfügung. Die Bundesregierung finanziert somit die Übergangslösung auf Kosten der Länder.